

Abteilungsordnung der Abteilung Schach

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung Schach des USV TU Dresden e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.
3. Die Abteilung ist Mitglied im Schachverband Sachsen e.V.
4. Die Abteilung ist Mitglied im Dresdner Schachbund e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Schach in moderner und vielseitiger Form hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder durch das Leben vom Kindesalter bis zu den Senioren.
2. Die Übungsgebiete in der Abteilung Schach liegen im Wettkampf-, Breiten-, Familien- und Behindertensport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt §2 der Satzung des Vereins.
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Schach setzt die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e.V. voraus.
3. Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich über die Abteilungsleitung an die Geschäftsstelle zum Ende eines jeden Jahresquartals unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören möchte. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Bestätigung eines Erziehungsberechtigten zu erbringen. Erhaltene Sportmaterialien aus dem Besitz der Abteilung sind rückgabepflichtig.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach der Möglichkeit einer Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird oder wurde, oder
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Abteilungsleitung, Übungsleiter oder Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Sportbetrieb erheblich gestört wird.Gegen den Beschluß der Abteilungsleitung kann der Betroffene schriftlich Einspruch beim Rechtsausschuß des Vereins erheben. Dieser entscheidet endgültig, auch über den Verbleib beim Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach §4 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Schach kann gemäß der Beitragsordnung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht und Wählbarkeit in der Abteilung Schach regeln sich nach §5 (1) der Satzung des Vereins.
2. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung und die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Abteilungsleitung, Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Schach sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung Schach.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen einzuberufen und muß die Gegenstände der Beschlußfassung bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleitung,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen im Rahmen der Möglichkeiten der Vereinsordnung
 - g) Beschlußfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Antrag auf Auflösung der Abteilung an das Präsidium
 - h) Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenzen des Vereins
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet,
 - a) wenn es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn nicht mindestens ein Drittel der Abteilungsmitglieder eine Terminverschiebung gefordert haben.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - Abteilungsleiter
 - Stellv. Abteilungsleiter
 - Spielleiter
 - Schatzmeister
 - JugendwartDie Mitglieder der Abteilungsleitung werden gemäß §16 der Satzung des Vereins gewählt.
2. Aufgaben

Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder -weisungen geregelt sind. Die Abteilungsleitung kann einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren, bleibt aber kontrollverpflichtet.

Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm über die Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Funktionsplan zu regeln.
3. Die Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 9 Sinngemäße Anwendung der Satzung des Vereins

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. Diese Abteilungsordnung ist der Satzung des Vereins untergeordnet. In Zweifelsfällen ist der Vorstand über die Geschäftsstelle zu befragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Abteilungsordnung der Abteilung Schach wurde von der Mitgliederversammlung der Abteilung Schach des USV TU Dresden e.V. am 14.3.05 beschlossen.